

ANLAGE

zur Vollmacht vom

(zutreffendes ist angekreuzt)

in Sachen

Belehrungen

- Die Möglichkeiten zur Beantragung von Beratungshilfe (außergerichtlich) bzw. Prozesskostenhilfe (im gerichtlichen Verfahren) sind mir bekannt. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist von den Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung und von der Bedürftigkeit abhängig; bei verbleibenden Einsatzbeträgen oberhalb von 15,00 € monatlich wird Prozesskostenhilfe nur im Zusammenhang mit einer Ratenzahlungsanordnung gewährt.
- Wird Prozesskostenhilfe gewährt, sind Gerichtskosten und Kosten des eigenen Rechtsanwalts, nicht aber Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts gedeckt - im Fall des Unterliegens sind diese zu tragen (außer vor dem Arbeitsgericht, s.u.).
- Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe soll beantragt werden;
das übergebene Formblatt zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen werde ich vollständig ausgefüllt sowie mit den erforderlichen Anlagen versehen innen zwei Wochen an meine bevollmächtigten Rechtsanwälte zurückreichen; sollte die fristgerechte Zurückreichung nicht erfolgen, sind meine bevollmächtigten Rechtsanwälte nach Versendung einer Erinnerung und fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von weiteren zwei Wochen berechtigt, entstandene Rechtsanwaltsgebühren nach den Gebührenvorschriften (RVG) abzurechnen.
- Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe soll nicht beantragt werden, da
 - die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die erforderliche Bedürftigkeit nicht erkennen lassen
 - eine Rechtsschutzversicherung besteht (vorbehaltlich Deckungszusage)
- Ich bin informiert, dass sich Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten (außer Rahmengebühren).
- Die kostenrechtlichen Besonderheiten im arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz, d. h. kein Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten oder Entschädigung für Zeitversäumnis gegen den Verfahrensgegner auch im Falle des Obsiegens (§ 12a ArbGG) sind mir erläutert worden.
- Mir ist bekannt, dass die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses spätestens drei Monate vor dem Beendigungszeitpunkt der Agentur für Arbeit anzuzeigen ist; liegen zwischen Kenntnis und Beendigungszeitpunkt weniger als drei Monate, hat die Meldung innen drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können Lohnersatzansprüche (z. B. auf Arbeitslosengeld) gekürzt werden/entfallen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Auftraggebers)